

Kolloquium

Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGE 111, 307 „Görgülü“

G ist Vater eines am 25. August 1999 nichtehelich auf die Welt gekommenen Sohnes. Zum Zeitpunkt der Geburt war der Kontakt zur Mutter des Kindes bereits abgebrochen. Einen Tag nach der Geburt gab diese den Jungen zur Adoption frei, wenige Tage später wurde er in eine Pflegefamilie gegeben.

Als G nach einigen Wochen von der Geburt des Jungen erfuhr, bemühte er sich seinerseits um eine Adoption. Es dauerte jedoch bis zum 20. Juni 2000, ehe seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, Während die Pflegeeltern des Jungen nun ihrerseits ein Adoptionsverfahren betrieben, beantragte G die Übertragung des Sorgerechts und die Einräumung eines Umgangsrechtes mit dem Kind. Das OLG Naumburg lehnte beides ab und setzte den Umgang mit dem Kind bis zum 30. Juni 2002 aus. Dagegen legte G – nach erfolgloser Verfassungsbeschwerde – erfolgreich Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Der EGMR stellte fest, dass die Beschlüsse des OLG Naumburg Art. 8 EMRK verletzt hätten.

Daraufhin erhielt G in einem erneuten Verfahren vom AG Wittenberg am 19. März 2004 das Sorgerecht und – durch einstweilige Anordnung – ein Umgangsrecht mit seinem Sohn. Das OLG Naumburg hob die Umgangsregelung jedoch wieder auf, weil der Junge bereits in die Pflegefamilie integriert sei und die – wie es formulierte: „ideologisch überfrachtete“ – Entscheidung des EGMR keine bindende Wirkung für die deutschen Gerichte habe. Gegen diesen Beschluss erhob G Verfassungsbeschwerde.

Kolloquium:

Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGE 111, 307 „Görgülü“

Art. 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.*

EGMR, Görgülü v. Deutschland Rs. 74969/01 vom 26.2.2004

Art. 8 EMRK

- 1. Everyone has the right to respect for his private and family life, his home and his correspondence.*
- 2. There shall be no interference by a public authority with the exercise of this right except such as is in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, public safety or the economic well-being of the country, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.*

Art. 25 GG:

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Art. 59 Abs. 2 GG:

Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Art. 41 EMRK

If the Court finds that there has been a violation of the Convention or the protocols thereto, and if the internal law of the High Contracting Party concerned allows only partial reparation to be made, the Court shall, if necessary, afford just satisfaction to the injured party.

Art. 46 Abs. 1 EMRK

The High Contracting Parties undertake to abide by the final judgment of the Court in any case to which they are parties.

Aussagen der Görgülü-Entscheidung des BVerfG (1):

- Bekräftigung des Gebotes völkerrechtskonformer Auslegung
- inkl. Pflicht zur „Berücksichtigung“ der einschlägigen EGMR-Rspr.
- durch alle Behörden und Gerichte
- *Folge des Verstoßes: Verletzung von Art. 6 GG i.V.m. Rechtsstaatsprinzip*

Aussagen der Görgülü-Entscheidung des BVerfG (2):

- *Nur* Berücksichtigungspflicht, keine strenge Befolgungspflicht
- insb., wenn „multipolare Teilrechtsordnungen“ des deutschen Rechts betroffen sind

BVerfGE 111, 307, 329:

„Solange im Rahmen geltender methodischer Standards Auslegungs- und Abwägungsspielräume eröffnet sind, trifft deutsche Gerichte die Pflicht, der konventionsgemäßen Auslegung den Vorrang zu geben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beachtung der Entscheidung des Gerichtshofs etwa wegen einer geänderten Tatsachenbasis gegen eindeutig entgegenstehendes Gesetzesrecht oder deutsche Verfassungsbestimmungen, namentlich auch gegen Grundrechte Dritter verstößt.

„Berücksichtigen“ bedeutet, die Konventionsbestimmung in der Auslegung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen und auf den Fall anzuwenden, soweit die Anwendung nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen Verfassungsrecht verstößt.“